

Alfred Verdross:

Die naturrechtliche Basis der Rechtsgeltung

Der Rechtspositivismus behauptet, daß das Recht eine von der Moral vollständig getrennte Normenordnung sei. Er definiert das Recht als eine Zwangsordnung mit einem beliebigen Inhalt. Darunter wird eine aus zwei Gliedern bestehende Normenordnung verstanden, von denen die eine den Menschen ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, während die zweite anderen Menschen, nämlich den Gemeinschaftsorganen aufträgt, gegen jene Menschen Unrechtsfolgen zu verhängen, die einen Unrechtstatbestand gesetzt haben. Ein Mensch »soll« ein bestimmtes Verhalten beobachten, bedeute daher nichts anderes, als daß das gegenteilige Verhalten mit einer Unrechtsfolge bedroht sei. Das »Sollen« des Rechts habe daher keinen ethischen Gehalt. Es sei ethisch indifferent. Daher könne jeder beliebige Inhalt rechtlich geboten oder verboten werden. Dadurch soll natürlich nicht bestritten werden, daß sittliche und religiöse Vorstellungen die tatsächliche Wirksamkeit der Rechtsnormen mächtig beeinflussen können. Die Geltung der Rechtsnormen, das heißt ihr Gesolltsein sei aber von der Moral vollkommen unabhängig. Sie beruhe ausschließlich auf der im Rechtssatze ausgesprochenen Verknüpfung eines Tatbestandes mit einer Unrechtsfolge. Rechtlich gesollt sei also, was ein Rechtssatz durch Androhung einer Rechtsfolge sanktioniert.

Eine Analyse der positiven Rechtssätze zeigt uns aber, daß diese das »Sollen« keineswegs nur in dieser Bedeutung verwenden. Gewiß bedeutet das an Privatpersonen (und an die unteren Staatsorgane) gerichtete »Sollen« eines positiven Rechtssatzes nichts anderes, als daß er ein bestimmtes Verhalten mit einer Unrechtsfolge verknüpft, wenn man den Rechtssatz isoliert betrachtet. Denkt man daher die Unrechtsfolge weg, so verschwindet damit auch das positiv-rechtliche »Sollen«.

Neben dieser Art des positiv-rechtlichen »Sollens« gibt es aber noch eine andere Art, die der Rechtspositivismus regelmäßig übersieht. Jede Rechtsordnung muß nämlich schließlich ein Organ vorsehen, dem sie zwar auch ein bestimmtes Verhalten aufträgt, ohne ihm aber für den Fall eines norm-widrigen Verhaltens eine Unrechtsfolge anzudrohen. So trägt zum Beispiel das Gesetz den obersten Gerichten eines Staates auf, seine Normen zu befolgen und anzuwenden. Diese Pflicht steht aber nicht mehr unter einer positiv-rechtlichen Unrechtsfolge, da das Oberste Gericht endgültig über die Auslegung und Anwendung der Gesetze zu entscheiden hat. Selbst wenn aber eine Disziplinarkammer seine Entscheidungen überprüfen und gegen seine Mitglieder wegen gesetzwidriger Entscheidungen Unrechtsfolgen verhängen dürfte, dann wäre eben die Disziplinarkammer jenes Organ, dem ein bestimmtes Verhalten in anderer Weise als durch Androhung einer Unrechtsfolge aufgetragen wird. In jeder Rechtsgemeinschaft stoßen wir also schließlich auf ein letztes

Organ, das wir als Grenzorgan bezeichnen wollen. Auch ein Grenzorgan »soll« auf Grund der positiven Rechtsordnung ein bestimmtes Verhalten beobachten. Dieses »Sollen« wird aber nicht durch die Androhung einer Unrechtsfolge, sondern durch einen Appell an das Gewissen des Grenzorgans, also durch die Verweisung auf die Moral begründet, die das Grenzorgan verpflichtet, die Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu beobachten. Das Grenzorgan wird also verpflichtet, ein bestimmtes Verhalten aus reiner Achtung vor der Norm zu beobachten.

Das beweist uns, daß das in einer Rechtsordnung ausgedrückte »Sollen« eine doppelte Bedeutung hat: Es bedeutet in den an die Privatperson (und an die untergeordneten Organe) gerichteten Normen ein sanktioniertes Sollen (handle so, sonst wird dich eine Strafe treffen), hingegen in den an die obersten Organe gerichteten Normen ein sanktionsloses Sollen (handle so, weil die Moral es so gebietet). Mündet aber jeder Rechtssatz schließlich in eine Verweisung auf ein moralisches Sollen, dann ist auch die Geltung der sanktionierten Normen von den sanktionslosen moralischen Normen abhängig. Dieser Gedanke kann durch folgende Erwägungen einsichtig gemacht werden: Wenn die Rechtsordnung den Menschen das Verhalten A bei sonstiger Strafe aufträgt, dann hängt die Geltung dieser Norm von der sanktionslosen, moralischen Norm ab, die dem Grenzorgan aufträgt, eine Verurteilung nur dann auszusprechen, wenn das Verhalten A nicht beobachtet wurde. Denkt man nämlich diese moralische Norm weg, dann würde auch die sanktionierte Normenreihe hinfällig werden, da keinerlei Pflicht bestünde, die angedrohte Sanktion zu verhängen.

Damit wird aber bewiesen, daß die Geltung positiver Rechtsnormen von der Moral abhängig ist. Recht und Moral sind daher notwendigerweise verknüpft.

Außerdem ist das Recht regelmäßig auch mit anderen Normen verbunden, da das Grenzorgan nicht nur durch die Moral, sondern auch durch verschiedene gesellschaftliche Normen (Konventionalnormen), zum Beispiel die Normen der Ehre und des Standes verpflichtet ist, sich bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit streng an das Recht zu halten. All das zeigt uns, daß das positive Recht kein isoliertes Dasein führt, sondern zusammen mit anderen Normengruppen zu einem normativen Teppich verwoben ist. Innerhalb dieses Teppichs müssen wir natürlich die verschiedenen normativen Fäden unterscheiden. Aber diese Unterscheidung darf und kann niemals zu einer Zerschneidung führen. Es ist daher zwar das Verdienst des Rechtspositivismus, die Eigenart des Rechts gegenüber anderen Normengruppen herausgearbeitet zu haben, er schießt aber über das Ziel, wenn er die rechtlichen Fäden aus dem reichen Normengewebe herauslösen will, ohne sich dessen bewußt zu sein, daß damit das positive Recht selbst zerstört wird. [. .

Dieses Ergebnis wird indirekt auch durch die neue von Kelsen begründete Theorie des positiven Rechts bestätigt, da erkannt hat, daß das positive Recht nur dann als eine Ordnung

von Normen begriffen werden kann, wenn es in einer überpositiven Norm verankert wird. Diese Norm nennt Kelsen die Grundnorm. Sie ist aber für Kelsen keine objektiv existierende Norm, sondern eine bloße wissenschaftliche Hypothese, um das positive Rechtsmaterial zu einer Einheit zusammenzufassen. Diese Annahme bedeutet gegenüber dem früheren Rechtspositivismus sicherlich einen Fortschritt, sie führt aber doch zu keiner wirklichen Lösung des Problems, da die Normativität des Rechts nicht durch eine bloße Annahme, sondern nur durch eine in der Gesellschaft geltende Norm begründet werden kann. Diese Norm ist auch — wie früher gezeigt wurde — gar nicht schwer zu finden, wenn man einmal eingesehen hat, daß das positive Recht kein isoliertes Dasein führen kann, sondern mit den übrigen Normen des menschlichen Verhaltens zu einer unlöslichen normativen Einheit verwoben ist.

Dieses Ergebnis kann auch durch jene Theorien nicht erschüttert werden, die das positive Recht nicht als ein »Sollen«, sondern als den erklärten oder ihm zugerechneten Willen des Staates oder einer anderen Gemeinschaft betrachten, unter bestimmten Voraussetzungen mit Unrechtsfolgen zu reagieren, da auch dieser Wille nur dann eine Verpflichtung der Normadressaten zu begründen vermag, wenn die Annahme besteht, daß der soziale Machthaber nach den von ihm erlassenen Normen auch vorgehen wird. Auch hier steht also im Hintergrund des positiven Rechts die nichtsanktionierte Norm, daß das gegebene Wort gehalten werden soll. Denkt man sich diese ethische Grundlage weg, dann vernichtet man daher auch das Gesetzesrecht. So führt der philosophische Rechtspositivismus schließlich zur Aufhebung der generellen Normen. In seiner Hand bleiben nur mehr die einzelnen Entscheidungen zurück. Dadurch wird er aber schließlich zur Behauptung gedrängt, daß allein das Recht sei, was und was immer auch das Grenzorgan im einzelnen Falle als Recht erklärt hat. [...]

Diese notwendige Verknüpfung von Recht und Moral bedeutet aber nicht, daß sich Recht und Moral decken. Sie bedeutet nur, daß das positive Recht von einzelnen moralischen Normen abhängig ist. Diesen Ausschnitt der Moral nennt man in der Regel das »Naturrecht«.